

Amtliches
Kreis-Blatt
für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von G. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------

Nr. 23

Diez, Freitag den 28. Januar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die weitere Regelung des Brennereibetriebes im Jahre 1915-16. Vom 20. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

In der die Uebertragung des Durchschnittsbrandes der Brennereien regelnden Vorschrift in Ziff. IV unter a der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 637) wird die Beschränkung der Uebertragung auf die dajelbst bezeichneten Gebiete aufgehoben. Indessen findet bei Uebertragung des Durchschnittsbrandes einer in dem Königreiche Bayern, dem Königreiche Württemberg, dem Großherzogthume Baden oder den Hohenzollernschen Landen liegenden Brennerei auf eine Brennerei in dem übrigen Gebiet eine Uebertragung des mit dem Durchschnittsbrand etwa verbundenen Kontingents oder des damit etwa verbundenen Rechtes, Branntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensätze herzustellen, nur statt bei landwirtschaftlichen Brennereien, Obstbrennereien und ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeitenden gewerblichen Brennereien ohne Geseerzeugung und zwar auch nur dann, wenn die den Durchschnittsbrand abgebende Brennerei sich verpflichtet, im Betriebsjahr 1915-16 weder mehr als 100 oder 200 oder 300 Hektoliter Alkohol unter Einrechnung des etwa übertragenen Durchschnittsbrandes selbst herzustellen noch den über diese Grenzen etwa hinausgehenden Teil des Durchschnittsbrandes an eine andere Brennerei abzugeben; der Branntwein, der auf den von einer solchen Brennerei abgegebenen Durchschnittsbrand angerechnet wird, unterliegt innerhalb des mit diesem verbundenen Kontingents usw. der Verbrauchsabgabe nach dem der Verpflichtungserklärung entsprechenden Satze des § 5 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 378).

Berlin, den 20. Januar 1916.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 316). Vom 21. Januar 1916.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 316) bestimme ich:

Die Verordnung tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 5).

Höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 Nr. 2, § 2) ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde nach § 4 ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, 12. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sadow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.
Der Minister des Innern.
von Loebell.

Diez, den 26. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeindevorstände die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreiskommandokasse Diez umgehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für Januar einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzuzeigen.)

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekämpfung verschleierte, nicht genehmigter Kollekten.

Zahlreiche gemeinnützige Vereine, wie Samariter-Frauenvereine, Kinderbewahranstalten und dergl., suchen die erforderlichen Geldmittel aus milden Gaben der Bevölkerung anzubringen. Da ihnen das offene Kollektieren meist nicht gestattet werden kann, erstreben sie ihr Ziel auf Umwegen. Diese Sachlage wissen Händler mit minderwertigen Waren (Büchern, Bildern, Wandsprüchen, Ansichtskarten und dergleichen) geschäftlich auszunutzen. Gegen Abgabe eines ganz unbedeutenden Gewinnanteiles an die Vereine wissen sie Empfehlungsschreiben, Stempel, Sammel- oder Einzeichnungslücher der Vereine zu erlangen und mit diesen Hilfsmitteln ihr Geschäft zu beleben, indem sie den Käufern den Irrtum erregen, es handele sich um ein Werk der Mildtätigkeit, und das Unternehmen arbeite nur zum Besten des Vereins.

Ihre Reisenden führen meistens einen Wandergewerbescchein und ein sogenanntes Einzeichnungsbuch mit sich, das den für behördlich genehmigte Hauskollekten vorgeschriebenen Kollektorbüchern möglichst täuschend nachgebildet ist. Das dem Buch vorgeheftete Empfehlungsschreiben nimmt sich vertrauenswürdig aus, zumal, wenn — wie es häufig der Fall ist — ein Pfarramt oder eine Verwaltungsbehörde sich herbeigelassen hat, irgend einen Vermerk (es sei auch nur ein „Gesehen“, eine Unterschriftsbeglaubigung u. dgl.) mit dem Amtssiegel in dem Buche anzubringen. Das Publikum, welches den eigentlichen Inhalt solcher Vermerke erfahrungsgemäß nicht zu lesen pflegt, nimmt in derartigen Fällen fast durchweg an, es handle sich um eine behördlich genehmigte Kollekte (vergl. Bezirks-Polizeiverordnung vom 3. März 1877, Amtsblatt S. 79, Art. 99 des Großh. Hess. Polizei-Str.-Gesetzes vom 30. Oktober 1855, Großh. Hess. R.-Bl. S. 449 und B.-Bl. vom 22. Juli 1915, R.-G. Bl. S. 449).

Da aber solches Verhalten der Reisenden geeignet ist, den Tatbestand einer verschleierte Kollekte zu erfüllen — was das Kammergericht ausdrücklich anerkannt hat (vergl. Entsch. vom 3. Februar 1910 I. S. 1139/09) — und da die Geschäftskünfte solcher Reisenden meist hart an Betrug grenzen, wenn sie diese Straftat auch nicht immer nachweislich begehen, ersuche ich die nachgeordneten Behörden gefälligst zu veranlassen, daß derartigen Unternehmern unter keinen Umständen amtliche Empfehlungen, Visa und Amtsstempel erteilt, Fälle trotzdem geschickener Erteilung gemeldet und die in Betracht kommenden Reisenden in geeigneter Weise überwacht werden, damit ihr Treiben rechtzeitig verhindert und bestraft werden kann.

Ich bemerke, daß eine ähnliche Anordnung in der Rheinprovinz bereits früher ergangen ist.

Wiesbaden, den 7. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. B.: v. Gijssel.

L.-B. Nr. 4/579.

Gießen, den 18. 1. 16.

Bekanntmachung

Am 17. d. Mts. zwischen 6 und 7 Uhr abends ist von der Arbeitsstelle Grube Friedrich in Treis-Vorloß nachstehend beschriebener Kriegsgefangener entwichen:

Name: Clause Maurice, belgischer Korporal, spricht französisch (und gebrochen deutsch), 23 Jahre alt, 167 groß, Statur mittel, Kopfform rund, Haare schwarz, Augen braun, kleiner schwarzer Schnurrbart, Zähne gesund. Anzug: grau-grün (feldgrüne Uniform) und Mütze (Zeller-mütze), alles mit roten Felfarbstreifen gestrichen, Mantel grau-grün mit Felfarbstreifen. Deutsche lange Militärstiefel.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Den Landwirten wird dringend empfohlen, ihren Frühjahrbedarf an Benzol unverzüglich zu decken, da zu erhebliche Benzolmengen zur Verfügung stehen, was im Frühjahr voraussichtlich nicht mehr der Fall sein dürfte. Nötigenfalls werden sich die Beteiligten nicht ausschließlich an ihre bisherigen Bezugsquellen zu halten haben, sondern auch um neue bemühen müssen. Motorenöl kann von der Kriegsschmieröl-Gesellschaft Berlin W. 8, Mauerstraße 25, bezogen werden. Anstatt Benzin muß Benzol verwendet werden. Wo ersteres etwa durchaus nicht entbehrt werden kann, (zum Anlassen von Motoren) müßte es im freien Handel beschafft werden. Geringe Mengen wird die deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft, Berlin W. 8, Mauerstraße 35, oder die deutsche Erdöl-Aktien-Gesellschaft, Berlin W. 35, Kurfürstenstraße 137, abgeben können.

Ich ersuche für ausgiebige Weiterverbreitung Sorge zu tragen.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

L. 145.

Dienstag, den 25. Januar 1916.

Bekanntmachung

Ich habe an Stelle des verstorbenen Maurermeisters Karl Mageiner in Singhofen den Maurermeister Christian Mageiner in Singhofen zum Mitgliede der Feuerlöschkommission des 4. Bezirks, bestehend aus den Gemeinden Attenhausen, Bremberg, Gutenacker, Rördorf, Söllschied, Niedertiefenbach, Pohl, Roth, Seelbach und Singhofen widerruflich ernannt.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. II. 744.

Dienstag, den 24. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister**Betr. Einreichung der Sprunglisten für 1915.**

Ich ersuche wiederholt um baldige Einreichung der ordnungsmäßig vollzogenen Sprunglisten für 1915.

Der Landrat.

Duderstadt.

Nbt. Ia Nr. 1144/16.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen vom 15. Januar 1916, Nr. V. II. 206/11. 15 R. N. A. bestimme ich hiermit:

Im Befehlsbereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein ist es bis auf weiteres verboten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Kommandantur Rußbäume aller Art zu fällen sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Rußbäume gerichtet sind.

Diese Verordnung, die mit ihrer Verkündung in Kraft tritt, gilt auch für bereits verkaufte, aber noch stehende Rußbäume.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 25. Januar 1916.

**Der Kommandant der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.**

v. Luckwald.

Generalleutnant.

Frankfurt a. M., den 15. 1. 1916.

Bekanntmachung

Betr.: Unbefugte Herstellung von Dienst-
siegeln.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 be-
stimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und
im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den
Befehlsbereich der Festung Mainz:

Wer es unternimmt, ohne schriftlichen, mit Siegel- oder
Stempelabdruck versehenen und ordnungsmäßig unterschrie-
benen Auftrag einer Militärbehörde

1. Siegel oder Stempel mit auf Militärbehörden bezüg-
lichen Inschriften,
2. Vordrucke zu Militärurlaubsscheinen,
3. Vordrucke zu Militärfahrscheinern

anzufertigen, oder bereits angefertigte Gegenstände dieser
Art oder Abdrucke der zu 1. genannten Siegel oder Stempel
außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit an einen Andern
als die Behörde entgeltlich oder unentgeltlich zu verabsolgen,
wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine
höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem
Jahre, oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft
oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Frankfurt (Main), 8. Januar 1916

Betr.: Verbot des Hausierhandels mit Krie-
gerandenken.

Verordnung.

Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (zu
vergl. Titel III der Gewerbeordnung) sind:

Das Feilbieten von Waren sowie das Auffuchen von
Bestellungen auf Waren oder gewerbliche Leistungen, wenn
die Waren oder gewerbliche Leistungen dem Gedenken an
Heeresangehörige oder an gefallene Kriegsteilnehmer zu dienen
bestimmt sind. (Gedenkblätter, Umrahmungen, Photographie-
vergrößerungen usw.)

Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9b
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit
unterjagt, bis auf Weiteres Kupferbleche, die zum
Bedecken von Dächern gedient haben, und
kupferne Dachrinnen, sowie Abfälle davon
anzukaufen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, soweit
nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen
verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

Frankfurt (Main), den 22. Januar 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Die in der Nacht vom 2. auf 3. Januar 1916 aus dem
Kriegsgefangenenlager Worms entwichenen 8 russischen
Kriegsgefangenen sind alle wiederergriffen worden.

Worms, den 17. Januar 1916.

Kriegsgefangenenlager Worms.

Diez, den 19. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Nassauische Kriegsversicherung.

Um den vielfachen Wünschen des Publikums entgegen
zukommen, hat die Direktion der Nassauischen Landesbank
die vom Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden für
die Hinterbliebenen nass. Kriegsteilnehmer errichteten „Nassau-
ischen Kriegsversicherung“ dahin erweitert, daß nunmehr auch
die Lösung eines halben Anteilscheins zu 5 Mark das
Stück (ganzer Anteilschein 10 Mark) erfolgen kann.

Die auf einen halben Anteilschein zu 5 Mark entfallende
Versicherungsleistung wird die Hälfte der auf einen ganzen,
durch Tod fälligen Anteilschein zu 10 Mark kommenden
Versicherungssumme betragen.

Diese Maßnahme, die nicht nur dazu dienen soll, neue
Versicherungen abzuschließen, soll besonders all denen, die
ihre im Felde stehenden Kriegsteilnehmer bereits mit ein-
zwei oder mehr Anteilscheinen versichert haben, die Möglichkeit
bieten, durch eine Nachversicherung im Falle des Todes ihren
Anteil zu erhöhen.

Eine besondere Förderung dieser segensreichen Einrichtung
ist daher am Platze.

Ich lasse daher den Herren Bürgermeistern derjenigen
Gemeinden, wo eine Kasse der Nassauischen Landesbank nicht
vorhanden ist, eine Anzahl Antragsformulare zugehen und
erjuche, für die weitere Bekanntgabe der getroffenen Einrichtung
in den Gemeinden besorgt zu sein und der guten Sache Ihre
besonderes Interesse entgegen zu bringen. Weitere Antrags-
formulare können bei den Kassen der Nassauischen Landes-
bank erbeten werden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 17.
Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-
nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327)
folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Salzheringe, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind
an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin
zu liefern.

§ 2.

Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für
die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Aus-
führungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwider-
handlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft und
daß die Salzheringe, auf die sich die Zuwiderhandlung be-
zieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder
nicht, eingezogen werden.

§ 3.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Er kann
Vorschriften über die Durchfuhr von Salzheringen erlassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des
Außerkräfttretens.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Bureaustunden — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Sonntag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

Nichtamtlicher Teil.

Japan.

WTB. New York, 24. Jan. (Nichtamtlich.) Durch Funkpruch von dem Privatkorrespondenten des WTB. Der Fearstische Internationale Nachrichtendienst meldet aus Tokio: Mit großer Erbitterung wird in einem Teil der Tokioter Presse ein Feldzug gegen das englisch-japanische Bündnis geführt. Wenn diese Angriffe auch einen gewissen Grad von deutschfreundlichen Sympathien, die in gewissen japanischen Kreisen herrschen, widerspiegeln, sind sie doch hauptsächlich durch das Empfinden inspiriert, daß England einer vollständigen Durchführung der japanischen Politik China gegenüber im Wege steht. Keine amtliche Stimme hat sich erhoben, um diese Angriffe gegen England, nicht einmal die erbittertesten unter ihnen, zu beantworten. Das Blatt Yamato Shimbun erklärt in einer Reihe von Artikeln, betitelt: „Eine Botschaft an England“, daß der Verlauf des Krieges das japanische Volk vollständig enttäuscht hat, welches erwartete, daß der Kampf innerhalb einiger Monate vorüber sein würde. Obgleich Japan Mitglied des großen Bündnisses ist, erklärt das Blatt offen, daß die Entente-mächte diesen Krieg verlieren, und sagt, daß selbst, wenn der Konflikt unentschieden enden sollte, Japan und England nicht imstande sein werden, in freundschaftlichen Beziehungen zu verbleiben. Japan wie Deutschland befinden sich in der Zwangslage, nach Expansion zu streben. Deshalb ist Englands traditionelle Politik, die gegenwärtigen Verhältnisse aufrecht zu erhalten, für Japan unvorteilhaft. Das englisch-japanische Bündnis hat Japan zum Verteidiger von Englands Interessen in Indien gemacht. Als der Vertrag erneuert wurde, sagte sich England von jeder Verantwortung los, im Falle Japan und die Vereinigten Staaten zum Kriege kommen würden. Yamato führt weiter aus, daß die Deutschen stärker geworden waren, als es England lieb war, und daß England begonnen hat, die japanische Expansion in Indien, China und der Südsee zu befürchten. Die Schlussfolgerung des Blattes ist, daß der Krieg enden wird, indem eine der verbündeten Nationen sich vom Londoner Abkommen zurückziehen wird. Yamato deutet an, daß es nach dem Kriege zu einer Annäherung zwischen Deutschland und Rußland kommen wird und befürwortet ein Bündnis zwischen Deutschland, Rußland und Japan auf der Grundlage, daß Deutschland und Rußland freie Hand in Westasien und Indien bekommen und Japan in China. Yamato veröffentlicht eine Kundfrage, an der viele hervorragende Persönlichkeiten sich beteiligt haben. Als erster äußert sich der Präsident des Abgeordnetenhauses, Shimada, in einem vorsichtigen Aufsatz, dessen Hauptpunkt ist, daß der Krieg zu Japans Gunsten enden wird, weil er die europäischen Mächte erschöpfen wird.

China.

WTB. Tokio, 23. Jan. (Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Büros. Der japanische Gesandte in Peking telegraphierte der japanischen Regierung, daß die chinesische Regierung amtlich den Ausschub der Errichtung einer Monarchie bekannt macht, da die inneren Unruhen eine Aenderung des ursprünglichen Planes notwendig machten, die Monarchie Februaranfang zu proklamieren. Die Dauer des Ausschubs sei unbestimmt. Den Provinzbeamten ist hiervon Mitteilung gemacht worden.

Die königl. Oberförsterei Welschneudorf verkauft Donnerstag, den 3. Februar 1916, von nachmittags 1/2 2 Uhr ab in der Gastwirtschaft Lehmler zu Niederelbert nachstehendes Brennholz. Schußbez. Welschneudorf, Distr. 20, 22, 23, Vorderer Stelzenbach (links und rechts der Chaussee) Buchen: 236 Nm. Scheit und Knüppel, 18 Nm. Reiser I. 18,1 Hdt. Wellen III. Kiefern: 45 Nm. Distr. 12, Vorderer Kellerhed, Eichen: 37 Nm., Buchen: 114 Nm. Scheit und Knüppel, 23 Hdt. Wellen III. Distr. 1, Herrendriesch, Eichen: 5 Nm., Buchen: 15 Nm., 14 Nm. Knoten und 86 Nm. Reiser I., Hainbuchen: 9 Nm. Rollen (Nr. 241—246), 83 Nm. Scheit und Knüppel, Birken: 7 Nm., Aspen: 4 Nm. Scheit und Knüppel. Das Holz Nr. 1—9 und 275—277 im Distr. Kellerhed wird nicht mit verkauft. Im Laufe des Winters kommt in späteren Terminen noch zum öffentlichen Verkauf: Distr. 8/9, Scheit: 250 Nm., Distr. 15, Wolfshehn: 120 Nm., Distr. 49/54 Massenroth: 300 Nm., Distr. 36/40, Buschert und Sonnenberg: 350 Nm. Scheit und Knüppel und insgesamt ca. 25 000 Wellen III. Hl.

Königliche Oberförsterei Erlenhof.

Brennholzverkauf am Montag, den 7. Februar 1916 in Suppert bei Gastwirt Scheid: Eichen: 54 Nm. Scheit und Knüppel. Buchen: 300 Nm. Scheit und Knüppel, 41 Nm. Reiserknüppel, 600 Wellen. Fichten: 8 Nm. Knüpp. aus den Forstorten Eichwäldchen, Dörferberg und Hinterforst.

Die Herren Bürgermeister der beteiligten Gemeinden werden um Bekanntmachung ersucht. (8195)

Arbeitsvergebung.

Die Beschlieferung von 84,52 qm äußerer Fachwerkwände am Pfarrhause,

(gegebenenfalls auch die Neubeschlieferung des Turmhelmes der evgl. Kirche, 115 qm, und der Wetterseite der Pfarrscheune 80 qm) ferner

die Ausführung und Einsetzung von ca. 10 qm äußerer Doppelfenster soll einschließlich Lieferung aller Materialien und Stellung der nötigen Rüstung vergeben werden.

Angebote erbittet der unterzeichnete Kirchenvorstand, bei dem auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Schönborn, den 25. Januar 1916.

Der Kirchenvorstand:
Kräling, Pfarrer.

8187]

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!